

Aktenzeichen: 4 AZR 532/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Januar 1988

- 4 AZR 532/87 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. November 1986

- 21 Ca 261/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 29. Mai 1987

- 5 Sa 20/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung nach Zusage

Gesetz: BGB §§ 133, 151, 157; BMT-G II; Berliner Bezirks-
tarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G, Lohngruppe VII

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 532/87

5 Sa 20/87 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 1987

Urteil

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil

des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Mai 1987



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

- 5 Sa 20/87 - wird auf Kosten des beklagten Landes
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) ist, ist seit dem 1. März
1980 im A -Krankenhaus (AVK) des beklagten Landes
als Elektriker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden der
Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen
und Betriebe (BMT-G II) mit den zusätzlich abgeschlossenen Ta-
rifverträgen sowie die an ihre Stelle tretenden Tarifverträge in
ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. In § 5 des Arbeits-
vertrages vom 12. Februar 1980 vereinbarten die Parteien:

Der Arbeitnehmer erhält vom Tage der Arbeitsaufnahme
an Tariflohn der Lohngruppe VI.

Diese Lohngruppeneinreihung gilt unbeschadet der Be-
stimmungen des § 27 BMT-G II bis zur Änderung dieses
Arbeitsvertrages.

In einem Schriftstück des AVK vom 25. Februar 1980 wurde
vermerkt, daß der Kläger als Elektriker (Betriebshandwerker)
eingestellt und in Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b des Berliner
Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G (BBTV) eingruppiert werde.
Diese Lohngruppe ist für Betriebshandwerker in Krankenhausbe-
trieben, die als Alleinhandwerker in nicht unerheblichem Umfange
besonders hochwertige Arbeiten verrichten, vorgesehen.

In einer Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes von Berlin vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



13. Februar 1984 wurde festgestellt, daß die Eingruppierung des Klägers in Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b nicht gerechtfertigt sei, da er während des überwiegenden Teils seiner Arbeitszeit zusammen mit dem Vorarbeiter und anderen gelernten Arbeitern seines Faches, nicht aber als Alleinhandwerker tätig sei. Seine Tätigkeit erfülle lediglich die Anforderungen der Lohngruppe V Fallgruppe 25 (Betriebshandwerker in Krankenhausbetrieben) bzw. der Fallgruppe 28 (Elektriker).

Mit Schreiben vom 27. März 1986 teilte das AVK dem Kläger folgendes mit:

"Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie gemäß den Bestimmungen des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b mit Wirkung vom 1. März 1986 höhergereiht worden sind.

Sie erhalten vom 1. März 1986 an Lohn nach Lohngruppe VII Fallgruppe 2 BMT-G II.

Dieses Schreiben gilt als Zusatz zu Ihrem derzeit gültigen Arbeitsvertrag."

Mit Schreiben vom 28. April 1986 unterrichtete das AVK den Kläger von der Prüfungsmittelung des Rechnungshofes und widerrief sein Schreiben vom 27. März 1986. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Kläger seit März 1985 tarifgerecht in Lohngruppe VI Fallgruppe 2 eingereiht sei und aus dieser Lohngruppe ein Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe VII nicht möglich sei. Dagegen wendete sich der Kläger mit Schreiben vom 16. Mai 1986.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VII seit dem



1. März 1986 zustehe. Aufgrund seines Arbeitsvertrages in Verbindung mit der schriftlich festgehaltenen Eingruppierung in Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b habe er einen vertraglichen Anspruch auf eine entsprechende Beschäftigung erworben. Ihm sei bei seiner Einstellung auch zugesagt worden, daß er aus dieser Lohngruppe nach fünf Jahren in die Lohngruppe VII aufsteigen werde. Ansonsten hätte er seine Stellung bei einem privaten Arbeitgeber nicht aufgegeben. Das beklagte Land verstoße gegen Treu und Glauben, wenn es den vertraglich zugesicherten Bewährungsaufstieg nunmehr entgegen dem Schreiben vom 27. März 1986 nicht vollziehen wolle.

Ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VII ergebe sich außerdem daraus, daß in dem Schreiben des beklagten Landes vom 27. März 1986 ein Angebot zur entsprechenden Änderung des Arbeitsvertrages ab 1. März 1986 zu sehen sei. Dieses Angebot habe er angenommen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII der Anlage 1 zum Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe zu zahlen und die in Erfüllung dieser Verpflichtung nachzahlenden monatlichen Netto-Differenzbeträge zwischen den Lohngruppen VII und VI jeweils ab Fälligkeitsdatum mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger weder ein tariflicher noch ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VII zu-



stehe. Der Kläger habe keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Beschäftigung mit einer der Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b entsprechenden Tätigkeit. Auch ein Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe VII sei ihm nicht zugesagt worden. Der Kläger habe nur einen Anspruch auf den Lohn, der ihm tariflich zustehe. Das Schreiben vom 27. März 1986 enthalte keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung in bezug auf die Änderung des Arbeitsvertrages, sondern nur eine Mitteilung über die Anwendung tariflicher Bestimmungen, so wie sie vom AVK für zutreffend gehalten worden sei. Dies hätte der Kläger auch erkennen müssen. Nachdem der Irrtum bemerkt worden war, habe das AVK ohne Verstoß gegen Treu und Glauben das Schreiben vom 27. März 1986 widerrufen und den Kläger auf seine tariflichen Ansprüche verweisen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben und Zinsen entsprechend dem in der Berufungsinstanz vom Kläger geänderten Klageantrag seit Rechtshängigkeit ab 25. September 1986 zugesprochen. Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII zu zahlen. Dem Kläger steht seit diesem Zeitpunkt ein arbeitsvertraglicher An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

spruch auf Lohn nach Lohngruppe VII zu.

Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Sachvortrag der Parteien davon ausgegangen, daß ein tariflicher Anspruch des Klägers auf Lohn nach Lohngruppe VII nicht in Betracht kommt. Zwar finden der Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) sowie der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G (BBTV) auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 TVG), jedoch hat der Kläger selbst nicht geltend gemacht, daß seine Tätigkeit ein Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VII erfülle. Insbesondere hat er keine Tatsachen vorgetragen, die den Schluß zulassen, daß er entgegen den Feststellungen des Rechnungshofes von Berlin in nicht unerheblichem Umfange als Alleinhandwerker im Krankenhausbetrieb tätig sei und seine Tätigkeit deshalb das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VII Fallgruppe 13 b erfülle. Der Kläger hat sein Klagebegehren vielmehr von vornherein darauf gestützt, daß ihm ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VII ab 1. März 1986 zustehe. Diesen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß das Schreiben des AVK vom 27. März 1986 eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung enthalte, mit der dem Kläger eine Änderung seines Arbeitsvertrages dahingehend angeboten worden sei, daß ihm ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII zustehen solle. Selbst wenn die beiden ersten Sätze des Schreibens rein mitteilenden Charakter hätten,



-7-

so habe der Kläger im Hinblick auf die Lohnvereinbarung in § 5 des Arbeitsvertrages den letzten Satz des Schreibens vom 27. März 1986 nur so verstehen können, daß die Lohnvereinbarung in der Weise geändert werden sollte, daß ihm ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII zustehe. Das beklagte Land könne sich nicht darauf berufen, daß mit dem Schreiben vom 27. März 1986 nur der Vollzug tariflicher Normen habe mitgeteilt werden sollen, da bereits seit der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes vom 13. Februar 1984 bekannt gewesen sei, daß die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b nicht erfülle und außerdem die fünfjährige Bewährungszeit schon am 1. März 1985 abgelaufen gewesen sei. Im Hinblick darauf könne auch ein nach § 119 BGB beachtlicher Irrtum auf Seiten des beklagten Landes nicht vorgelegen haben. Auch ein beiderseitiger Irrtum über die subjektive Geschäftsgrundlage habe nicht vorgelegen, da der Kläger stets davon ausgegangen sei, daß er aufgrund der ihm gegebenen einzelvertraglichen Zusage ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII erhalten sollte. Aufgrund des Angebots des beklagten Landes mit Schreiben vom 27. März 1986 sei eine entsprechende Vertragsänderung zustande gekommen, ohne daß der Kläger ausdrücklich die Annahme des Angebots hätte erklären müssen. Einer solchen Erklärung hätte es nach dem Inhalt des Schreibens vom 27. März 1986 nicht bedurft. Sie sei nach der Verkehrssitte auch nicht zu erwarten gewesen (§ 151 BGB). Die Vertragsänderung hätte das beklagte Land mit Schreiben vom 28. April 1986 auch nicht einseitig wieder rückgängig machen können.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sionsrechtlich nicht zu beanstanden. Bei dem Schreiben des beklagten Landes vom 27. März 1986 handelt es sich um eine individuelle Erklärung, da sie ausschließlich das Arbeitsverhältnis des Klägers betrifft und das beklagte Land in den Vorinstanzen nicht vorgetragen hat, daß die in dem Schreiben enthaltenen Formulierungen - abgesehen von den persönlichen Daten des Klägers - üblicherweise vom AVK bzw. im Lande Berlin verwendet werden, um einen nach den tariflichen Bestimmungen vollzogenen Bewährungsaufstieg mitzuteilen. Die Auslegung dieses Schreibens durch das Landesarbeitsgericht kann deshalb vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie rechtlich möglich und mit allgemeinen gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen (§§ 133, 157 BGB) vereinbar ist, keine Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze enthält und ob keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt geblieben sind (BAGE 36, 245, 252 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 13. November 1974 - 4 AZR 106/74 - AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie m. w.N.).

Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfungsmaßstabes begegnet die Auslegung des Schreibens vom 27. März 1986 durch das Landesarbeitsgericht keinen rechtlichen Bedenken. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht nicht nur den letzten Satz des Schreibens vom 27. März 1986 gewürdigt, sondern alle für die Auslegung wesentlichen Umstände mitberücksichtigt. So ist das Landesarbeitsgericht insbesondere davon ausgegangen, daß nach § 5 des Arbeitsvertrages die Lohngruppeneinreihung in Lohngruppe VI bis zur Änderung des Arbeitsvertrages gelten sollte. Unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beachtung der allgemeinen Auslegungsregel, daß empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen sind, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mußte (Palandt/Heinrichs, BGB, 47. Aufl., § 133 Erl. 4 c), hat das Landesarbeitsgericht daraus gefolgert, daß der Kläger aus der Formulierung im Schreiben vom 27. März 1986, daß dieses Schreiben als Zusatz zu dem derzeit gültigen Arbeitsvertrag gelten solle, nur schließen konnte, daß sein Arbeitsvertrag entsprechend der Regelung in § 5 geändert werden sollte. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß das Schreiben vom 27. März 1986 mithin eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung auf Änderung des Arbeitsvertrages enthält, ist nicht nur rechtlich möglich, sondern auch naheliegend.

Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Auffassung des beklagten Landes mit dieser Auslegung auch nicht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Das beklagte Land rügt insoweit, daß das Landesarbeitsgericht den ersten beiden Sätzen des Schreibens vom 27. März 1986, in denen allein die tariflichen Lohngrundlagen angesprochen wurden, hätte entnehmen müssen, daß dem Kläger nur der Vollzug eines vermeintlichen tariflichen Bewährungsaufstiegs mitgeteilt, nicht aber ein Angebot auf Zahlung eines übertariflichen Lohnes gemacht werden sollte. Diese Auslegung des Schreibens vom 27. März 1986, die der Auslegung durch das Arbeitsgericht entspricht, ist zwar ebenfalls rechtlich möglich, wenn auch nicht naheliegend, die Auslegung durch das Landesarbeitsgericht verstößt aber weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze. Das Landesar-



Arbeitsgericht hat nämlich sehr wohl berücksichtigt, daß der Kläger entgegen der Auffassung des beklagten Landes aus den beiden ersten Sätzen des Schreibens vom 27. März 1986 keineswegs entnehmen mußte, daß das AVK ihm nur den Vollzug eines tariflichen Bewährungsaufstiegs mitteilen wollte. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß ein fünfjähriger Bewährungsaufstieg von Lohngruppe VI Fallgruppe 13 b bereits am 1. März 1985 zu vollziehen gewesen wäre. Zum anderen sind in die im Schreiben vom 27. März 1986 angeführte Lohngruppe VII Fallgruppe 2 "Heizer mit abgeschlossener Ausbildung oder Heizerprüfung" einzugruppieren, so daß jeglicher Bezug zur Tätigkeit des Klägers fehlte. Da der Inhalt der beiden ersten Sätze des Schreibens vom 27. März 1986 mit dem Vollzug tariflicher Vorschriften somit weder in zeitlicher Hinsicht noch in bezug auf die Eingruppierung in Einklang zu bringen war, ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger dem Schreiben ein Angebot zum Abschluß einer Lohnvereinbarung ohne Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen entnehmen konnte, nicht nur frei von Rechtsfehlern, sondern auch lebensnah. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß der Kläger nach den Feststellungen des Rechnungshofes von vornherein in eine höhere als die tariflich zutreffende Lohngruppe eingruppiert worden war und er sich dessen aufgrund seiner täglichen Arbeit, die er nicht als "Alleinhandwerker" ausübte, durchaus bewußt gewesen sein mußte. In Anbetracht dieser Umstände konnte das Landesarbeitsgericht dem Schreiben vom 27. März 1986 mithin ein rechtsgeschäftliches Angebot zur Änderung des Arbeitsvertrages entnehmen. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht ferner an, daß es der Erklärung der Annahme dieses Angebots durch den Kläger nach § 151



BGB nicht bedurfte.

Soweit das Landesarbeitsgericht ausführt, daß auf seiten des beklagten Landes kein nach § 119 BGB beachtlicher Irrtum vorlag und auch ein beiderseitiger Irrtum über die subjektive Geschäftsgrundlage nicht gegeben war, wird dies vom beklagten Land mit der Revision nicht angegriffen.

Die Vertragsänderung bedurfte auch nicht der Schriftform nach § 125 BGB. Bei der Vereinbarung eines höheren Lohnes handelt es sich nicht um eine Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 BMT-G II (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Beschluß vom 9. September 1981 - 4 AZN 213/81 - AP Nr. 7 zu § 4 BAT; BAG Urteil vom 7. Mai 1986 - 4 AZR 556/83 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen), so daß eine schriftliche Vereinbarung nicht erforderlich ist. Im übrigen geht es vorliegend auch nicht um die Wirksamkeit der Zusage einer außertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg (vgl. BAG Urteil vom 25. März 1987 - 4 AZR 392/86 - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Kläger macht nicht geltend, daß ihm aufgrund einer solchen Zusage ab 1. März 1986 Lohn nach Lohngruppe VII zustehe, sondern stützt sein Klagebegehren allein darauf, daß aufgrund des Schreibens vom 27. März 1986 eine Vereinbarung über Lohn nach Lohngruppe VII ab 1. März 1986 zustande gekommen sei.

Die formelle Rüge des beklagten Landes nach § 139 ZPO greift nicht durch. Das beklagte Land rügt, daß das Landesarbeitsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verpflichtet gewesen wäre, darauf hinzuweisen, daß es das Schreiben vom 27. März 1986 nicht als üblicherweise vom AVK bzw. im Lande Berlin verwendete Mitteilung über einen tariflichen Bewährungsaufstieg auffassen wollte. In diesem Falle hätte das beklagte Land vorgetragen, daß es sich um einen vorformulierten Text handle, der stets verwendet werde, um eine erfolgreiche Teilnahme am Bewährungsaufstieg mitzuteilen. Diese Rüge hat keinen Erfolg. Eine Verpflichtung des Landesarbeitsgerichts zu einem entsprechenden Hinweis bestand nicht. Der Kläger hatte seine Klage von vornherein nicht auf tarifliche Bestimmungen, sondern auf einen arbeitsvertraglichen Anspruch gestützt und diesen insbesondere mit dem Schreiben vom 27. März 1986 begründet. Die Auslegung dieses Schreibens war im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen der Parteien auch Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Urteils. Unter diesen Umständen bestand keine Verpflichtung des Landesarbeitsgerichts, das beklagte Land darauf hinzuweisen, daß es möglicherweise der vom Kläger vertretenen Auslegung folgen werde. Der Vortrag des beklagten Landes, daß es sich bei dem Schreiben vom 27. März 1986 um eine "typische" Erklärung handle, hätte im übrigen nur eine weitergehende revisionsrechtliche Überprüfung der Auslegung ermöglicht, entgegen der Auffassung des beklagten Landes aber nicht zwingend die von ihm vertretene Auslegung geboten.



-13-

Das beklagte Land hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
Polcyn Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)